

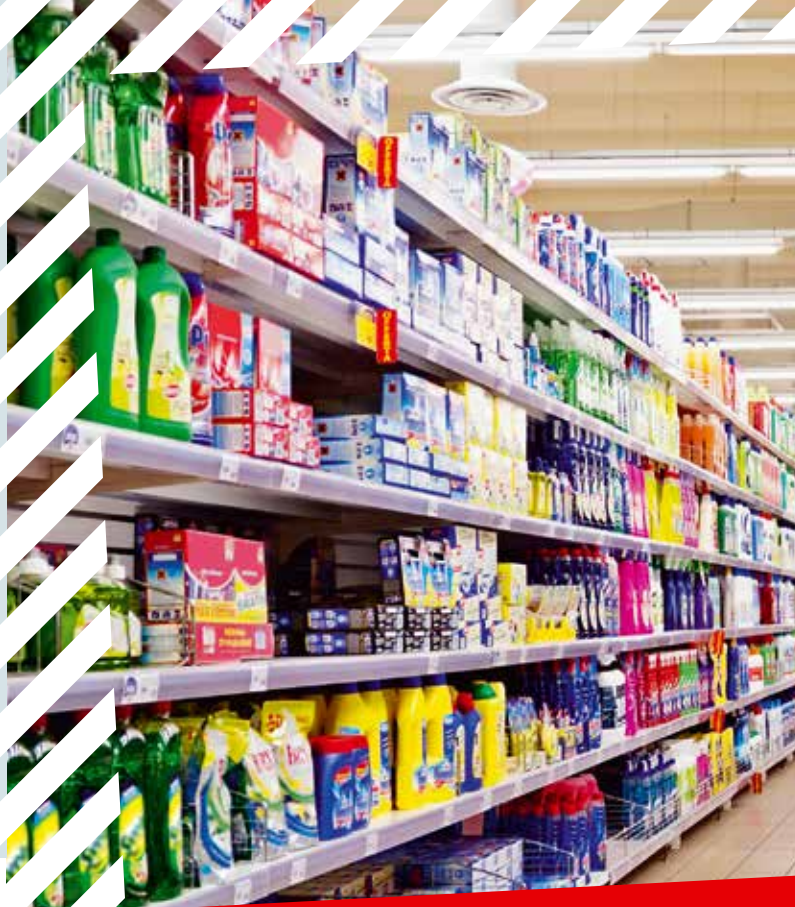
Beratung im Verkauf

Gute Beratung umfasst Hinweise auf:

- 1 Vorgesehene Verwendungszwecke
- 2 Besondere Gefahren
- 3 Fachgerechte Handhabung und Schutzmassnahmen
- 4 Lagerung – kindersichere Aufbewahrung
- 5 Korrekte Entsorgung
- 6 Erste-Hilfe-Massnahmen und Notrufnummer 145

Hinweise und Vorschriften zum Verkauf von chemischen Produkten

Die neue Gefahrenkennzeichnung von chemischen Produkten im Handel



GHS – die neue, weltweit einheitliche Gefahrenkennzeichnung

Mit GHS (Globally Harmonized System) wurde ein System zur Kennzeichnung und Einstufung von Chemikalien entwickelt, das die Gefahrenkommunikation auf chemischen Produkten weltweit vereinheitlicht. Dazu gehört die Einführung neuer Gefahrensymbole*.

* Fachbegriff: Gefahrenpiktogramme

Wie verläuft die Umstellung?



Die Umstellung erfolgt stufenweise, wobei die neue Kennzeichnung bei allen Produkten ab sofort gültig ist. Gemische* müssen spätestens ab dem 1.6.2015 nach GHS eingestuft und gekennzeichnet sein. Der Abverkauf von Lagerware mit der orange-schwarzen Kennzeichnung ist bis zum 31.5.2017 erlaubt.

* In Schweizer Rechtstexten als Zubereitungen bezeichnet. Für Stoffe hat die Umstellung bereits stattgefunden, der Abverkauf der altrechtlich gekennzeichneten Stoffe ist für diese noch bis 30.11.2014 gestattet.

Vorbereitungen für die Umstellung im Handel

Die wichtigsten Punkte zur Vorbereitung sind:

- Die Mitarbeitenden schulen.
- Die neuen Sicherheitsdatenblätter einfordern.
- Die Zugehörigkeit der Produkte zu den Gruppen 1 und 2 ermitteln und die anwendbaren Abgabebestimmungen zuordnen.
- Die Kunden auf die neue Kennzeichnung hinweisen. Dazu ist diverses Informationsmaterial unter www.cheminfo.ch vorhanden und bestellbar.

Handel mit chemischen Produkten

Beim Handel mit chemischen Produkten sind je nach Gefährlichkeit rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Diese sind an das neue GHS-Kennzeichnungssystem angepasst worden. Die Einteilung der Produkte, basierend auf der GHS-Kennzeichnung, befindet sich auf der Rückseite dieses Flyers. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

- **Abgabeverbot** für besonders gesundheitsgefährliche chemische Produkte **an Private**.
- Ausbildung **Sachkenntnis** erforderlich für die Abgabe, damit die **Beratungspflicht** erfüllt werden kann.
- **Keine Selbstbedienung für Private** bei bestimmten chemischen Produkten.
- **Sicherheitsdatenblatt:** An berufliche und gewerbliche Kunden muss ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.
- **Rücknahmepflicht:** Verkaufsstellen müssen von Privatkunden Kleinmengen von chemischen Produkten unentgeltlich zurücknehmen.

Hinweis: Bei folgenden Tätigkeiten werden Händler zu Herstellern im Sinn des Chemikalienrechts.

- Als Hersteller mit der entsprechenden Verantwortung für das Produkt gilt, wer Chemikalien
- ☑ **umfüllt** (gilt auch bei unveränderter Zusammensetzung),
 - ☑ **unter eigenem Namen abgibt**,
 - ☑ für einen **anderen Verwendungszweck abgibt** oder
 - ☑ **selber direkt importiert und an Dritte abgibt**.

Erläuterungen zu den Herstellerpflichten sind in einem separaten Falblatt erhältlich.
www.cheminfo.ch/infomaterial

Hinweis zu Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln

Es dürfen nur Biozidprodukte wie Insektizide, desinfizierende Reinigungsmittel, Mäusegifte etc. abgegeben werden, die in der Schweiz zugelassen sind. Solche Produkte lassen sich durch die obligatorisch vorhandene «CHZNxxxx»-, «CHZBxxxx»- oder «CH-20yy-xxxx»-Nummer erkennen. Dasselbe gilt sinngemäss für Pflanzenschutzmittel; diese lassen sich an der «W-xxxx»-Nummer erkennen. Bei Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln gelten erweiterte Abgabeverbote an Privatpersonen (vgl. Rückseite).

Übersicht Gefahrensymbole



VORSICHT GEFÄHRLICH

Kann die Haut irritieren, Allergien oder Ekzeme auslösen, Schläfrigkeit verursachen. Kann nach einmaligem Kontakt Vergiftungen auslösen. Kann die Ozonschicht schädigen.



HOCHENTZÜNDLICH

Kann sich durch den Kontakt mit Flammen und Funken, durch Schläge, Reibung, Erhitzung, Luft- oder Wasserkontakt entzünden. Kann sich bei falscher Lagerung auch ohne Fremdeinwirkung selber entzünden.



BRANDFÖRDERND

Kann Brände verursachen oder beschleunigen. Setzt beim Brand Sauerstoff frei, lässt sich daher nur mit speziellen Mitteln löschen. Ein Erstickender Flammen ist unmöglich.



EXPLOSIV

Kann explodieren durch Kontakt mit Flammen oder Funken, nach Schlägen, Reibung oder Erhitzung. Kann bei falscher Lagerung auch ohne Fremdeinwirkung zu Explosionen führen.



GAS UNTER DRUCK

Enthält komprimierte, verflüssigte oder gelöste Gase. Geruchlose oder unsichtbare Gase können unbemerkt entweichen. Behälter mit komprimierten Gasen können durch Hitze oder Verformung bersten.



GEWÄSSERGEFÄHRDEND

Kann Wasserorganismen wie Fische, Wasserinsekten und Wasserpflanzen in geringen Konzentrationen akut oder durch Langzeitwirkung schädigen.



ÄTZEND

Kann schwere Hautverätzungen und Augenschäden verursachen. Kann bestimmte Materialien auflösen (z.B. Textilien). Ist schädlich für Tiere, Pflanzen und organisches Material aller Art.



GESUNDHEITSSCHÄDIGEND

Kann bestimmte Organe schädigen. Kann zu sofortiger und langfristiger massiver Beeinträchtigung der Gesundheit führen, Krebs erzeugen, das Erbgut, die Fruchtbarkeit oder die Entwicklung schädigen. Kann bei Eindringen in die Atemwege tödlich sein.



HOCHGIFTIG

Kann schon in kleinen Mengen zu schweren Vergiftungen und zum Tod führen.



Eine Kampagne zum verantwortungsvollen Umgang mit chemischen Produkten im Alltag.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Gesundheit BAG

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Bundesamt für Umwelt BAFU

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni

Umsetzungspartner

chemsuisse

Kantonale Fachstellen für Chemikalien



Die neue Gefahrenkennzeichnung

Folgende Informationen sind auf gefährlichen chemischen Produkten zu finden. Von Hersteller zu Hersteller können Formen und Farben der Etiketten abweichen.

Gefahrensymbole
Gesetzlich geregelt, weltweit einheitlich

Gefahrenhinweise
Genauere Beschreibung der Gefahren
➔ Beratung

Sicherheitshinweise
Schutzmassnahmen für eine sichere Verwendung
➔ Beratung

Gefahrenstufe
Gibt einen einfachen Anhaltspunkt zur Schwere der Gefahr/en



Produktname

Produktbeschreibung
Produkt nie für etwas anderes einsetzen als vom Hersteller vorgesehen
➔ Verwendungszweck/-e
➔ Beratung

Gebrauchsanweisung
Beinhaltet oft auch Dosierungsvorschriften
➔ Sachgerechte Handhabung
➔ Beratung

Inhaltsstoffe
Gesetzlich geregelt, ob und welche Inhaltsstoffe aufgeführt werden müssen

Herstelleradresse
Bezugsquelle für Sicherheitsdatenblatt und weitere Auskünfte zum Produkt

CHZ-Nummer
Zeigt an, dass es sich um ein zugelassenes Biozidprodukt handelt. Auf normalen chemischen Produkten ist diese CHZ-Nummer nicht vorhanden

Füllmenge
Produkte für die breite Öffentlichkeit müssen mit der Füllmenge versehen sein

Superreiniger mit Activ-Power

Wie wirkt der Superreiniger? Die starke, gut haftende Activ-Formel löst schnell und zuverlässig hartnäckige, eingebrannte Verschmutzungen und Verkrustungen. Ideal für Backöfen, Backbleche, Grillrostgerätee und Kaminfenster. Ohne aggressive Dämpfe und Gerüche.

Anleitung: 1) Flächen gleichmässig im kalten Ofen einsprühen. Ofen danach schliessen. 2) 20 Minuten wirken lassen. 3) Mit frischem Wasser und Schwamm gut auswaschen. Nicht geeignet für lackierte oder vorgeschädigte Flächen, Kunststoffe und verzinktes Blech.

Inhaltsstoffe: <5% nichtionische Tenside. Enthält Kaliumhydroxid, 2-Methyl-4-phenylpentanol



Gefahrenhinweis: Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweis: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung

Achtung

InfoLine: 0848 80 80 83



Powerproduzent
Reinigungsstrasse 10
9999 Schamtingen

CHZNxxx

Made in Switzerland

375 ml

Verkaufsvorschriften für chemische Produkte

Produkt gekennzeichnet mit:

| Gefahrensymbol | Gefahrenhinweis (einer oder mehrere) |
|----------------|--|
| | + oder oder Lebensgefahr bei Verschlucken Lebensgefahr bei Hautkontakt Lebensgefahr bei Einatmen |
| | + oder oder Kann genetische Defekte verursachen Kann (beim Einatmen) Krebs erzeugen Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen / Kann das Kind im Mutterleib schädigen |
| | + oder oder Giftig bei Verschlucken* Giftig bei Hautkontakt* Giftig bei Einatmen* |
| | + oder Schädigt die Organe* Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition* |
| | + Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden |
| | + Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung (Gilt nur für Gebinde ab einem Inhalt von mehr als 1 kg) |
| | + oder oder Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase |
| | + oder oder oder oder Mit und ohne Luft explosionsfähig Kann explosionsfähige Peroxide bilden Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase |
| | + Alle anderen chemischen Produkte mit einem oder mehreren Gefahrensymbolen |

Vorschrift

➔ Abgabeverbot an Private

- ➔ **Informationspflicht** zu den erforderlichen Schutzmassnahmen und der korrekten Entsorgung
- ➔ Ausbildung **Sachkenntnis** erforderlich für die Abgabe an berufliche Endverbraucher
- ➔ Abgabe von **Sicherheitsdatenblättern**: Für berufliche und gewerbliche Kunden muss ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.

(Gruppe 1 gemäss Anhang 6 der Chemikalienverordnung; vereinfachte Wiedergabe)

➔ Ausschluss aus der Selbstbedienung für Private

- ➔ **Informationspflicht** zu den erforderlichen Schutzmassnahmen und der korrekten Entsorgung
 - ➔ Ausbildung **Sachkenntnis** erforderlich für die Abgabe an Privatpersonen
 - ➔ Abgabe von **Sicherheitsdatenblättern**: Für berufliche und gewerbliche Kunden muss ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.
 - ➔ **Rücknahmepflicht**: Verkaufsstellen müssen von Privatkunden Kleinmengen unentgeltlich zurücknehmen.
- * **Sonderregelung**: Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte mit diesen Kennzeichnungen dürfen im Unterschied zu den übrigen Chemikalien in dieser Gruppe nicht an Private abgegeben werden.

(Gruppe 2 gemäss Anhang 6 der Chemikalienverordnung; vereinfachte Wiedergabe)

Für alle Produkte gelten die generellen Vorgaben für die Abgabe von chemischen Produkten:

- ➔ Abgabe von **Sicherheitsdatenblättern**: Für berufliche und gewerbliche Kunden muss ein Sicherheitsdatenblatt abgegeben werden.
- ➔ **Rücknahmepflicht**: Verkaufsstellen müssen von Privatkunden Kleinmengen unentgeltlich zurücknehmen.

Impressum

© Bundesamt für Gesundheit BAG
Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit BAG
Im Rahmen der gemeinsamen GHS-Partnerkampagne zum verantwortungsvollen Umgang mit chemischen Produkten im Alltag: BAG, EKAS, SECO, BAFU, BLW und SVV.
Publikationszeitpunkt: Mai 2013

Diese Broschüre erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache. Zusätzliche Exemplare dieser Broschüre können kostenlos bestellt werden bei: BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch
www.bundespublikationen.admin.ch
BBL-Bestellnummer: 311.782.d
BAG-Publikationsnummer:
BAG VS 05.13 25'000 d 15'000 f 5'000 i 40EXT1304

www.bag.admin.ch
www.cheminfo.ch



Jetzt gratis im App-Store (Android und Apple) herunterladen: die neue cheminfo-App für Handel und Industrie.



CHEMINFO.ch